

# BEKANNTMACHUNG

## der Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bechtsrieth für das Bebauungsplangebiet der 2. Änderung „Weidener Straße“

Der Gemeinderat Bechtsrieth hat am 06.08.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Weidener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans „Weidener Straße“ (§ 13b BauGB) wurde am 17.09.2019 bekannt gemacht.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann dort über den Inhalt der Anpassung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplananpassung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Anschlag an den  
Amtstafeln

am 16.05.2023

abgenommen am 01.06.2023

Bechtsrieth, \_\_\_\_\_

(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

( S )

Bechtsrieth, 16. Mai 2023

Gemeinde Bechtsrieth

\_\_\_\_\_  
Ziegler, 1. Bürgermeister

